

dem Glauben suchen, an Katholiken, „darüber hinaus aber auch an Christen überhaupt, denen die Bibel als das Zeugnis der Offenbarung Christi gilt“ (S. 5). Die einzelnen Kapitel behandeln dementsprechend — nach zwei zu Beginn stehenden Aufsätzen über die nichtchristlichen Religionen — meist Themen der neutestamentlichen Verkündigung: Fragen der Tradition, das Christus- und Reich-Gottes-Bild des Neuen Testaments, Eschatologie, kirchliches Amt, Amtspriestertum und allgemeines Priestertum, Eucharistie und Meßopfer, Gemeinschaft der Heiligen, das Bild Mariens und schließlich „Trennung und Wiederbegegnung der Konfessionen“.

Der letztgenannte Aufsatz gibt den Schlüssel zum ganzen Buch: Es ist im Blick auf den andersgläubigen Leser geschrieben, in der Sorge um die Einheit der Christen. Diesem Anliegen wäre wohl noch mehr gedient, wenn man nicht nur auf Fehlentwicklungen und Übertreibungen in den katholischen Frömmigkeitsformen hinwies und sie ehrlich zugäbe, sondern für das eigentliche katholische Glaubensgut Verständnis zu wecken suchte, vor allem durch ein lebendiges und von der eigenen Glaubensfreude getragenes Hinführen auf die Grundlagen in Schrift und Tradition. Gerade der Artikel über Maria könnte so viel gewinnen.

W. Seibel SJ

Völker- und Staatsrecht

Soder, Josef: Die Vereinten Nationen und die Nichtmitglieder. (283 S.) Bonn 1956, Ludwig Röhrscheid. Brosch. DM 24,—.

Eine Erörterung der Stellung der Nichtmitglieder den Vereinten Nationen gegenüber macht zunächst eine eingehende Untersuchung der Rechtsnatur der VN selbst erforderlich. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die Charta der VN einen Vertrag „*sui generis*“ darstellt. „Sie setzt nicht Recht für die Völkergemeinschaft als solche, ruft aber einen Verband ins Leben, der eine wahre Gemeinschaft darstellen sollte und sogar die Tendenz hat, im Bereich seiner Ziele einmal die gesamte Völkergemeinschaft darzustellen“ (S. 24). Mit dieser Definition, der beizupflichten ist, trägt der Verfasser der „Dynamik der völkerrechtlichen Entwicklung“ Rechnung, die die gegenwärtige Lage des Völkerrechts charakterisiert.

Trotzdem scheint es auf den ersten Blick überraschend, wenn der Verfasser es unternimmt, Beziehungen eines Staatenverbandes zu Staaten nachzuweisen, die ihm gar nicht angehören. Diese entspringen aber aus dem Charakter der VN als einer „potenziellen Organisation der Völkergemein-

schaft“, die über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus ihre Ziele, vor allem die Friedenssicherung im Interesse des Gesamtwohls durchführen will. Mit aller Deutlichkeit bringt dies der Abs. 6 des Art. 2 der Charta der VN zum Ausdruck, der lautet: „Die Organisation wird gewährleisten, daß Staaten, die nicht Mitglieder der VN sind, diesen Grundsätzen (sc. zur Erhaltung des Friedens) gemäß handeln, soweit dies zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit nötig ist.“ Ausdrücklich sichert Art. 50 der Charta auch Nichtmitgliedern das Recht zu, sich an den Sicherheitsrat zu wenden, wenn sie von Maßnahmen desselben in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Verfasser ist weiter der Ansicht, daß das im Art. 51 den Mitgliedern zuerkannte Recht der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung auch Nichtmitgliedern zusteht.

Eine recht unerfreuliche Bestimmung gegenüber Nichtmitgliedern enthält der Artikel 107, der alle Aktionen gegen irgendeinen früheren Feindstaat sanktioniert, und zwar ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Charta. Diese Diskriminierung und Rechtloserklärung mag aus der Haß- und Vergeltungsstimmung am Ende des zweiten Weltkriegs verständlich werden. Daß sie heute noch in Kraft ist, ist kein Ruhmesblatt für die VN. „Hier verstößt man gegen den Geist der Charta“, urteilt der Verfasser mit Recht (S. 164).

Der Verfasser weist noch eine ganze Reihe von Fällen nach, in denen Nichtmitgliedern „Begünstigungen oder Belastungen“ aus der Charta der VN erwachsen. Insbesondere können Nichtmitglieder gegebenenfalls an Organe der VN herantreten oder von diesen herangezogen werden. Außerdem können sie mittelbar zu den VN in Beziehungen treten, indem sie Mitglieder einer der „Spezialorganisationen“ der VN werden. Die Bundesrepublik zum Beispiel gehört fast allen dieser zehn Spezialorganisationen an, ohne Mitglied der VN selbst zu sein.

Der Verfasser hat gründlich und erschöpfend nachgewiesen, daß auch Nichtmitglieder Verpflichtungen und Rechte den VN gegenüber haben. Die Klärung dieser Frage muß als verdienstlich bezeichnet werden.

Paul Roth

Maturi, Giacomo: Il Problema giuridico della Comunità Internazionale. Studio teologico-morale sulla dichiarazione dei diritti e doveri degli Stati elaborata dagli Organi delle Nazioni Unite. (210 S.) Milano 1956, Dott. A. Giuffrè Editore.

Die wirtschaftlichen und politischen Probleme der einzelnen Staaten drängen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gebieterischer zu Lösungen, die nur auf internationaler

Ebene gefunden und gesichert werden können. Auch der Kulturaustausch der Völker fordert heutzutage eine Pax nicht nur Europaea, sondern orbis terrarum.

Wie das Netz unserer Landstraßen, so erstklassig es zur Zeit unserer Großväter auch gewesen sein mag, die Flut moderner Kraftfahrzeuge einfach nicht mehr bewältigt — so versagen die überlieferten internationalen Institutionen und Gepflogenheiten gegenüber dem stürmischen Andrang der globalen Energieströme. Diese Ströme stauen sich, wenn sie nicht reguliert werden — zweimal schon haben wir ihren verheerenden Niederbruch erlebt in den Katastrophen zweier Weltkriege. Und jedesmal nimmt die Menschheit nachher einen kräftigen Anlauf, jene große übernationale Völkergesellschaft zu schaffen, die imstande wäre, fernem Unheil vorzubeugen.

Vorliegende Studie macht uns mit diesen Bemühungen bekannt und beurteilt sie im Lichte metaphysisch-ethisch-theologischer Grundsätze. Der Verfasser knüpft dabei vor allem an die Bemühungen der Vereinten Nationen an, genauer an die Erklärung der Rechte und Pflichten der Staaten, die von der Völkerrechtskommission der UNO 1948/49 ausgearbeitet, später von einem Komitee überprüft und dann auch in der Vollversammlung behandelt wurde.

Das Schicksal dieser Erklärung spiegelt so recht die geistige Wirrnis unserer Zeit. Die Frage des Naturrechts und des positiven Rechts im Völkerrecht und ihr Verhältnis zueinander hätten geklärt werden müssen. Das war in den Gremien der Vereinten Nationen unmöglich, weil sie eine Welt vertreten, in der das Naturrecht weitgehend als fragwürdig gilt.

Hier setzt der Verfasser im zweiten Teil seiner Studie ein, denkt die Grundlagen einer dauerhaften Völkergemeinschaft im lebhaften Gespräch mit verschiedenen Autoren neu durch und zeigt als Ergebnis den harmonisch gefügten Zellenbau der menschlichen Gesellschaft. Im Mittelpunkt steht die menschliche Persönlichkeit. Eben aus ihrer zeitüberlegenen Größe ergibt sich die Würde und der Vorrang ihres immanenten Zieles. Die Person als Bild des weltüberlegenen Gottes begründet eine unsere Welt und Zeit bestimmende teleologische Ordnung. Die personale Entfaltung hat zwei Seiten: das individuelle Einmalige und das Gesellschaftliche. Sie sind so verschlungen, daß im Menschen keines ohne das andere zur Reife kommen kann. Deshalb ist der einzelne Mensch von seiner Geburt an eingebettet in die Gemeinschaft. Der erste Kreis oder die erste Zelle ist die Familie — die ursprünglichste Gesellschaft. Sie wird umschlossen vom Staate. Und diese politische Gesellschaft nun erhielt in der Hochscholastik das auszeichnende Merkmal der „vollkommenen“ zuerkannt, weil sie im

wesentlichen jene Umwelt und jene Güter sichern könne, die der Mensch als Person für sein Wachstum braucht.

Indes wissen wir alle längst, daß diese soziale Vollkommenheit des Staates nicht absolut ist — sie fordert als Ergänzung die Staatengemeinschaft; diese ist der umfassendste und äußerste Kreis der sozialen Zellenbildung. Dieser Völkerbund als Dachgemeinschaft ist nun aber keineswegs etwa die „societas perfectissima“. Eine solche Auffassung führte zum Moloch des absoluten und totalitären Weltstaates. Es ist ein besonderes Verdienst des Verfassers, die Zuordnung aller gesellschaftlichen Rechtsgebilde auf den Dienst am Personhaften aufzuzeigen und den jeweiligen Grad ihrer Notwendigkeit und Hilfs-, bzw. Ausfallsstellung von dorthin festzulegen. Von dieser Grundlage aus baut Maturi dann die Kapitel über die Rechte und Pflichten der Staaten und über die Notwendigkeit und Grenzen der Völkergemeinschaft aus. Bei dieser spielen geschichtliche Vorbedingungen und freie menschliche Entscheidungen eine größere Rolle als bei der Entstehung des Staates, was aber ihre naturrechtliche Verankerung nicht beeinträchtigt.

Immer wieder kehrt der Autor von der Systematik des Problems selbst zu der historisch gegebenen Weltlage zurück: einer verwirrenden Fülle positivistischer, rationalistischer und nationalistischer Irrtümer über das Wesen des Staates und das Wesen und den Zweck des Staatenbundes. Und doch: die im Schoße der UNO geborene, wenn auch ad acta gelegte Erklärung der Rechte und Pflichten der Staaten läßt uns hoffen, daß die Urmacht des Willens zum Leben auch über die Sperrmauern dieser Irrtümer hinweg eines Tages die rechte Entscheidung erzwingen werde.

G. F. Klenk SJ

Fernández, Joachim: Spanisches Erbe und Tradition. Die Staats- und Gesellschaftslehre der spanischen Traditionalisten im neunzehnten Jahrhundert. (127 S.) Münster 1957, Aschendorff. DM 9,80.

Der spanische Kapuziner, dem man trotz seiner erstaunlichen Kenntnis den Fremden anmerkt, verarbeitet eine schier unüberschaubare Fülle von Material. Die Darstellung der politischen Ereignisse und des liberalen Gedankenguts ist der Hintergrund für den eigentlichen Inhalt der Schrift. Die Traditionalisten des 19. Jahrhunderts sind, mit Ausnahme von Balmes, mehr Redner als Philosophen gewesen. Darum ist es auch sehr schwer, ihre Äußerungen in ein System zu bringen, bzw. die Grundlagen ihrer politischen und sozialen Einzel Lehren zu erkennen. Zudem läßt sich der Verfasser verführen, mit Vorliebe jene glänzenden Formulierungen zu bringen, die zwar ge-